



Bochum, 11.06.2024

Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur Novelle des Landeshochschulgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin Brandes,
Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Goebel,

mit großem Interesse nehmen wir von der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung Nordrhein-Westfalen (LAG SB NRW) die Veröffentlichung des Eckpunktepapiers zur Novelle des Landeshochschulgesetzes zur Kenntnis. Als Interessenvertretung der beauftragten und beratenden Personen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Land NRW sprechen wir vorrangig für diesen Personenkreis und bringen auch die Perspektive und Anliegen der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ein.

Mit dem heutigen Schreiben übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme, welche darauf abzielt, vorhandene Strukturen zur Umsetzung einer „Hochschule für Alle“ zu stärken, Regelungslücken zu schließen und bei bestehenden Bedarfen nachzuschärfen. Aufgrund der jahrelangen Beratungserfahrung sowie unserer landes- und bundesweiten Vernetzung wird die Perspektive von Studierenden mit Behinderungen im hochschulischen Kontext fokussiert.

Unsere zentralen Anliegen zur Änderung des Hochschulgesetzes sind:

1. Ergänzung der Aufgaben der Hochschule in § 3 HG NRW: Hier sollte die Verpflichtung der Hochschulen zur vollständigen Umsetzung der UN-BRK als Bildungseinrichtung und Arbeitgeberin aufgenommen werden.
2. Konkretisierung der Zielgruppe der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen durch die legal definitorische Verankerung des Behinderungsbegriffs der UN-BRK.
3. Stärkung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (nachfolgend Beauftragte) durch nachstehende Maßnahmen:
 - a. Herstellung gleicher Chancen unter den Beauftragten durch deren verbindliche Freistellung von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines Vollzeitäquivalent ohne Minderung der Bezüge. Zusätzlich müssen notwendige Personal- und Sachmittel für die Erfüllung der Aufgaben der Beauftragten im Haushalt der Hochschule nach Bedarf in § 62b Abs. 1 HG NRW bereitgestellt werden.
 - b. Ergänzung um das Antragsrecht der Beauftragten in allen Gremien der Selbstverwaltung in § 62b Abs. 3 HG NRW.

- c. Verbindliche Beteiligung der Beauftragten bei allen das Studium und die Lehre betreffenden Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berühren. Dies gilt insbesondere bei der Neugestaltung bzw. Änderungen der Prüfungsordnungen, sowie der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen durch entsprechende Ergänzung des § 62b.

Begründungen zu den Forderungen und eine Kommentierung weiterer Aspekte des Eckpunktepapiers erhalten Sie in der anhängenden Stellungnahme und dem beigefügten Anhang.

Wir stehen Ihrem Hause gerne zur Verfügung für Rückfragen sowie als Sachverständige und Vertretung für die Beauftragten und Beratenden der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an den Hochschulen in NRW im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

für die LAG SB NRW die Sprecher*innen Gruppe
Björn Brünink
Prof.in Dr. Stefanie Kuhlenkamp
Michaela Kusal

Fachkräfte zukunftsfähig sichern – Umsetzung von Inklusion an Hochschulen zur Verhinderung von Studienabbrüchen und Weiterentwicklung guter Wissenschaft und Forschung für alle

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW zum Eckpunktepapier zur Novelle des Hochschulgesetzes (Stand: 14.05.2024)

Die Landesarbeitsgemeinschaft Studium und Behinderung NRW (LAG SB NRW) nimmt als Interessenvertretung für Hochschulbeauftragte und Beratende von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zum Eckpunktepapier zum Hochschulstärkungsgesetz vom 27.03.2024 Stellung.

Vor dem Hintergrund sinkender Studierendenzahlen und eines ansteigenden Fachkräftemangels über alle Professionen hinweg, ist eine leistungsbewusste Wissenschaftsorientierung nur dann zukunftsfähig, wenn sie den Bedarfen einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Ansprüchen Rechnung trägt, vorhandene Ressourcen gezielt fördert und Barrieren abbaut. So können z.B. durch qualitativ hochwertige Beratung und den Abbau von Teilhabebarrrieren mehr Menschen für ein Studium gewonnen und Studienabbrüchen entgegengewirkt werden.

Dabei kommt den Hochschulen eine Vorreiterrolle bei der Gestaltung inklusiver Bildungs- und Arbeitssettings zu, die auf weitere gesellschaftliche Bereiche ausstrahlt und somit die Fachkräftesicherung auch für die Zukunft gewährleistet.

Die von der LAG SB NRW ausgearbeiteten Anliegen an ein zukunftsfähiges und wegweisendes Hochschulgesetz für Nordrhein-Westfalen zielen deshalb auf die Stärkung der Inklusion an Hochschulen und damit der allgemeinen Verbesserung der Studiensituation von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.

Zu einer vollständigen Umsetzung der UN-BRK im hochschulischen Kontext sollten, neben den bereits bestehenden Regelungen und den im Eckpunktpapier des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft genannten Punkten, folgende Aspekte im Hochschulgesetz zukünftig geregelt werden:

Ergänzung der Aufgaben der Hochschule in § 3 HG NRW um die Verpflichtung der vollständigen Umsetzung der UN-BRK in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt

Zu den Aufgaben der Hochschulen muss die vollständige Umsetzung der UN-BRK in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt gefasst werden. Die Hochschulen reagieren nicht zuletzt auf demografische und technische Entwicklungen. Daher ist eine Präzisierung der Aufgaben, wie in anderen Landeshochschulgesetzen bereits geschehen, notwendig. Dies könnte, z.B. in einem neuen Absatz 4b) in § 3 formuliert werden:

„Die Hochschulen wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in der Forschung und Wissenschaft hin und tragen zu einer vollumfänglichen, gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bei. Sie fördern aktiv die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) an ihrer Hochschule.“

Die Konkretisierung der Zielgruppe der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen durch die legal definitorische Verankerung des Behinderungsbegriffs der UN-BRK (vgl. 1.1.2. und 1.1.7. Eckpunktepapier)

Das neue Hochschulgesetz muss einen klaren Behinderungsbegriff definieren. Hierbei ist zu beachten, dass der dort zu verankernde Behinderungsbegriff dem der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht, um diese Gruppe status- und hochschulübergreifend einheitlich zu definieren:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Artikel 1 Satz 2 UN-BRK).

Hochschulgesetze anderer Länder beziehen sich zumeist auf das jeweilige, landesrechtlich ausformulierte BGG. Das BGG NRW weist jedoch keine Definition des Behinderungsbegriffs auf, sondern verweist vielmehr auf § 3 des Inklusionsgrundsatzgesetzes NRW in der Fassung vom 17.04.2024. § 3 IGG NRW greift nur teilweise die Begrifflichkeit der UN-Behindertenrechtskonvention auf und eignet sich daher nicht für die notwendige Konkretisierung. Im Hochschulgesetz sollte daher der Behinderungsbegriff der UN-BRK übernommen werden.

Stärkung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen (nachfolgend Beauftragte)

- Als Ergänzung zum Geschäftsbedarf mit Bezug zu § 62b HG NRW bitten wir um die einheitliche Freistellung der Beauftragten von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit im Umfang eines Vollzeitäquivalent ohne Minderung der Bezüge sowie die verbindliche Berücksichtigung notwendiger Personal- und Sachmittel für die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Haushalt der Hochschule.
- Die in § 62b Abs. 3 geregelten Informationsrechte der Beauftragten sollten um Antragsrechte in allen Gremien der Selbstverwaltung erweitert werden.
- Die Beauftragten sollten bei allen das Studium und die Lehre betreffenden Maßnahmen, welche die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen berühren, insbesondere bei der Neugestaltung bzw. Änderungen der Prüfungsordnungen sowie der (Re-)Akkreditierung von Studiengängen verbindlich beteiligt werden. Es bedarf dahingehend einer Klarstellung der Rechte und Pflichten der Beauftragten (z.B. in der Gesetzeserläuterung).

Die wachsenden strukturellen Anforderungen an ein inklusives und barrierefreies Wissenschafts- und Hochschulwesen und der gestiegene Aufwand in Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Studieninteressierte und Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen erfordern große Anstrengungen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Beratung. Beratende Personen benötigen vertiefte Expertise in einer Vielzahl unterschiedlicher Bereiche.

Die aktuelle bundesweite Studierendenbefragung im Auftrag des BMBF (best3, 2023) zeigt den deutlichen Anstieg der betreffenden Zielgruppe auf 16% aller Studierenden (im Vgl. dazu 11% in best2, 2016). Hierbei ist jedoch nicht nur die Quote der Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen gestiegen, sondern auch deren Heterogenität. Es ist daher auch ein Anstieg in der Komplexität und dem Aufwand in der passgenauen, individuellen Beratung zu verzeichnen.

Die hochschulgesetzlich geregelten Aufgaben, „insbesondere die Mitwirkung bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen“ (§ 62 b Abs. 2 S. 2 HG NRW) sind an allen Hochschulen des Landes vergleichbar. Mit zunehmenden technischen Entwicklungen in der Digitalisierung und angesichts multipler globaler Krisen steigen auch die fachlichen Anforderungen an die Beauftragten hinsichtlich ihrer Mitwirkung in der Organisation der Studien- und Lehrsituation für die Zielgruppe an der jeweiligen Institution. Dies erfordert einschlägige Expertise, insbesondere in den Bereichen bauliche und digitale Barrierefreiheit und berührt maßgebliche Aspekte des Prüfungs- und Verwaltungsrechts und angrenzender Rechtsbereiche im Zusammenhang mit Themen des chancengerechten Zugangs zum Studium, zu Lehre und bei der Teilnahme an Prüfungen. Auch Beratung zur Umsetzung von barrierefreier Lehre bei strukturell geringem oder fehlendem Qualifizierungs- und Beratungsangebot für Mitglieder der Verwaltung und Lehrende fallen in den Bereich des notwendigen Wissens.

Diese Aufgaben nehmen Beauftragte unabhängig von der Größe der Hochschule wahr. Trotzdem ist die Ausübung nach der derzeitigen Regelung abhängig von dem Stellenwert, welche jede Hochschule individuell dem Thema beimisst. Während größere und kleinere Hochschulen eine vollumfängliche Freistellung für die Senatsbeauftragten gewähren, wird unter etlichen, auch den größten Hochschulen, das Amt teilweise immer noch als Ehrenamt ausgeübt und kommt zu den sonstigen dienstlichen Aufgaben hinzu. Um eine vergleichbare und qualitativ hochwertige Situation an den Hochschulen des Landes zu schaffen, muss eine einheitliche vollumfängliche Freistellung von der sonstigen dienstlichen Tätigkeit ohne Minderung der Bezüge erfolgen.

Die Aufgaben und Pflichten der Beauftragten müssen ergänzt und präzisiert, bzw. in der Gesetzesbegründung konkretisierend klargelegt werden, um die Bedeutung des Amtes für die strukturelle Entwicklung der Hochschullandschaft zu verdeutlichen.

Die LAG SB NRW begrüßt ausdrücklich den Vorstoß der Koalition in vielerlei Hinsicht, auf die Fachkräftesicherung abzielende Maßnahmen zu ergreifen. Die Erschließung des inklusionspolitischen Potenzials ist hierbei allerdings noch ausbaufähig. Die Innovationsbemühungen der Hochschulen im Bereich Forschung und Lehre sollten daher maßgeblich auch Aspekte der sozialen Nachhaltigkeit adressieren und Anreize schaffen, diese z.B. curricular weiterzuentwickeln. Für die inhaltlichen Ausgestaltungen sind die Hochschulen in die Verantwortung zu nehmen. Eine Beteiligung der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sollte entsprechend vorgesehen werden.

Bochum, im Juni 2024

Anhang A: Kommentierung ausgewählter Punkte des durch das Kabinett beschlossenen Eckpunktepapiers vom 27.03.2024

1.1.1. Es wird eine eigene gesetzliche Regelung für das duale Studium geschaffen, das Hochschulen in NRW seit Jahren erfolgreich anbieten.

Es ist begrüßenswert, dass die dualen Studiengänge ebenfalls eine gesetzliche Ausgestaltung durch Regelung im Hochschulgesetz erfahren sollen. Hierbei ist im Sinne der Chancengerechtigkeit der Vereinbarkeit von dualem Studium und Behinderung bzw. chronischer Erkrankung in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

1.1.2. Regelungen, die für das Studium – insbesondere für Prüfungen – relevant sind, gehören in die Prüfungsordnung. Dies soll klarer geregelt werden.

Regelungen, die insbesondere die Prüfungen betreffen – dazu zählen auch Regelungen zum Nachteilsausgleich – sollen in der Prüfungsordnung geregelt werden. Der Ansatz ist dem Grunde nach richtig, allerdings darf dieses nicht dazu führen, dass in jeder Prüfungsordnung eine andere Regelung gilt. Deswegen sollten, wo nicht vorhanden, Rahmenprüfungsordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten und wortgleich und bestenfalls im gleichnummerierten Paragraphen in die jeweiligen Prüfungsordnungen aufgenommen werden. Es muss deutlich werden, dass die Frage der Regelungen zum Nachteilsausgleich als Frage der Chancengerechtigkeit obligatorisch bleibt und im Rahmen der Hochschulautonomie indiskutabel ist. Dahingehend bleiben die Regelungen in § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW unantastbar.

1.1.3. Die Hochschulen sollen der Diversität der Hochschulmitglieder nicht nur – wie bisher – Rechnung tragen, sondern diese berücksichtigen. Zudem wird die Barrierefreiheit betreffend den Zugang der Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung zu den digitalen Angeboten der Hochschule auch im Hochschulgesetz unterstrichen. Die Landesregierung prüft ferner, ggfls. im Rahmen der Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes, ob die Wählbarkeit zur Gleichstellungsbeauftragten auch auf Menschen mit dem Geschlecht „divers“ erweitert werden soll.

Im Eckpunktepapier wird unter 1.1.3. verdeutlicht, dass mit dem neuen Hochschulgesetz auch der steigenden Diversität der Hochschulmitglieder stärker Rechnung getragen werden soll. Wichtig ist, dass dazu gerade auch die Stärkung der Inklusion gehört. Durch die verbindliche Herstellung digitaler und baulicher Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung profitieren auch alle Zielgruppen (z.B. Studierende mit Careverpflichtung, ebenso wie internationale Studierende).

1.4. Das Bewusstsein hinsichtlich der Bedeutung der akademischen Lehre für den Studienerfolg soll geschärft werden. Daher werden wir bei den leistungsorientierten Komponenten der W-Besoldung die Bedeutung der Lehre mit Blick auf die Kriterien für besondere Leistungsbezüge stärken.

Um eine größtmögliche Flexibilisierung und Öffnung der akademischen Bildung für eine möglichst heterogene Studierendenschaft zu erreichen, sollten die Hochschulen darauf hinwirken, dass Aspekte eines barrierefreien Studiums und einer barrierefreien Lehre als Indikatoren in ihren Kriterien zu den leistungsorientierten Komponenten der W-Besoldung aufgenommen werden.

3.6. Digitale Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte sollen im Lichte der Erfahrungen aus der Zeit der Corona-Pandemie auch weiterhin ermöglicht und eine gesetzliche Regelung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Anforderungen eingeführt werden. Der Grundsatz der Öffentlichkeit dieser Sitzungen bleibt dabei gewahrt.

Dabei sollte beachtet werden, dass alle (digitalen) Sitzungen zugänglich sein müssen und die hierfür bereitgestellten Unterlagen in einer barrierefreien Form zur Verfügung gestellt werden. Die Hochschulen müssen als gesellschaftsprägende Institutionen ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und Zugangs- und Teilhabebarrrieren sukzessive abbauen.